

## B e s c h e i d m u s t e r

Landratsamt Weilheim-Schongau Postfach 1353 82360 Weilheim

Anrede  
Anschrift

### **Straßenverkehrs-Ordnung (StVO), Gesetz über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustGVerk) und Verordnung über Zuständigkeiten im Verkehrswesen (ZustVVerk);**

**a) Erlaubnis** zur Durchführung eines Faschingszuges am                    in

**b) Ausnahmegenehmigung** vom Verbot des Betriebes von Lautsprechern auf öffentlichen Straßen beim unter a) bezeichneten Faschingszug

#### Anlagen:

Zusammenstellung wichtiger Vorschriften, Stand 01/2015  
Abdruck der verkehrsrechtlichen Anordnung  
Kostenrechnung mit Zahlschein

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Landratsamt Weilheim-Schongau erlässt folgenden

### **Bescheid:**

1. Dem                    wird erlaubt, wie nachfolgend beschrieben einen Faschingszug abzuhalten:

**Name des Veranstalters:**

**vertreten durch:**

**Straße, Hausnummer:**

**PLZ, Ort:**

**Beginn der Veranstaltung:**

**Ende der Veranstaltung:**

**Streckenverlauf:**

**Erwartete Teilnehmerzahl:**

Personen  
Musikkapelle(n)  
Fahrzeuge  
Festwägen  
Zuschauer

### **Straßenverkehrs-wesen**

Gebäude II  
Stainhartstraße 7  
82362 Weilheim i. OB

Ihre Ansprechpartnerin:

Frau Feldl  
Zimmer Nr.: 008  
Tel.: (0881) 681-1403  
Fax: (0881) 681-2495  
a.feldl@  
lra-wm.bayern.de

Weilheim i. OB,

Unser Aktenzeichen:  
(Bitte bei Antwort angeben)

Ihr Schreiben vom:

Ihr Aktenzeichen:

**Telefonvermittlung:**  
(0881) 681-0

**E-Mail:**  
poststelle@  
lra-wm.bayern.de

**Internet:**  
www.weilheim-  
Bankverbindungen:



**Postanschrift:**  
Postfach 1353  
82360 Weilheim

**Bankverbindungen:**

2. Dem Erlaubnisinhaber wird genehmigt, bei dem genannten Faschingzug Lautsprecher einzusetzen.

3. Die Erlaubnis (1.) ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

a) Der Veranstalter hat eine ausreichende Haftpflichtversicherung mit folgenden Mindestversicherungssummen abzuschließen:

für Personenschäden	500.000 € (je geschädigter Person mind. 150.000 €)
für Sachschäden	100.000 €
für Vermögensschäden	20.000 €

b) Nicht vorschriftsmäßige Fahrzeuge sind vom Faschingszug auszuschließen.

c) Die Faschingszugstrecke muss für den allgemeinen Fahrverkehr gemäß der anliegenden Anordnung abgesperrt sein.

d) Während des Umzuges muss durch die Polizei oder die Feuerwehr

- die Zugstrecke abgesichert sein und
- sichergestellt sein, dass keine Fahrzeuge auf die Zugstrecke aus den Seitenstraßen einfahren.

e) Tiere sind vom Faschingszug ausgeschlossen.

f) Von Fahrzeugen dürfen keine Gegenstände auf die Zuschauer geworfen werden, außer reinem Konfetti und Bonbons, welche in ihrer Beschaffenheit klein, leicht und abstrakt betrachtet ungefährlich sind.

g) Beim Faschingszug ist Schrittgeschwindigkeit einzuhalten.

h) Es darf jeweils nur ein Anhänger pro Zugmaschine mitgeführt werden.

i) Während der Fahrt darf von Fahrzeugen nicht auf- oder abgestiegen werden.

j) Der Veranstalter hat mit der zuständigen Polizei spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung Verbindung aufzunehmen. Die Polizei kann im Benehmen mit dem Veranstalter die vorgesehene Strecke ändern und die Veranstaltung unterbrechen, wenn es die Sicherheit des Verkehrs oder sonstige besondere Umstände erfordern.

k) Der Veranstalter hat rechtzeitig vor Beginn der Veranstaltung bei der Straßenverkehrs- und der Straßenbaubehörde Auskunft darüber einzuholen, ob nach Erteilung dieser Erlaubnis im Verlauf der Strecke Verkehrssperren oder Baustellen eingerichtet wurden.

l) Der Veranstalter hat mit Armbinden oder Warnwesten kenntlich gemachte Ordner einzusetzen.

m) Befinden sich im Rahmen der allgemeinen Ausnahme von § 21 StVO (vgl. Anlage Brauchtumsveranstaltung Faschingszug Nr. VIII) Kinder auf Ladeflächen von Fahrzeugen, muss stets mindestens eine geeignete erwachsene Person als Aufsicht vorhanden sein.

n) Pro Fahrzeug ist auf jeder Seite mindestens ein erwachsener Mitgänger erforderlich, der insbesondere darauf achtet, dass niemand unter die Räder kommt.

o) Auf und von Fahrzeugen des Zuges dürfen keine alkoholischen Getränke verabreicht werden.

p) Für Sanitätsdienst und hygienische Anlagen ist zu sorgen.

q) Verschmutzungen, die durch den Faschingszug entstehen, sind unmittelbar nach Beendigung des Faschingzuges vom Veranstalter zu beseitigen.

r) Weitere Nebenbestimmungen im Interesse der öffentlichen Sicherheit und Ordnung bleiben vorbehalten.

s) Der Widerruf wird vorbehalten.

4. Die Ausnahmegenehmigung (2.) ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

a) Auf der Faschingszugstrecke dürfen Lautsprecher und Musikanlagen auf oder an Faschingswagen ab 1 Stunde vor Beginn, während des Umzugs, sowie bis zu 1 Stunde nach Ende des Umzugs in Betrieb gesetzt werden.

b) Die Lautstärke von max. 95 dBA darf nicht überschritten werden. Maßgebender Immissionsort hierfür ist der am lautesten beschallte, für das Publikum allgemein zugängliche Punkt.

c) Ein Zusammenschließen von Musikanlagen verschiedener Wagen ist nicht zulässig.

5. Sie haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

6. Die Gebühr für diesen Bescheid wird auf            Euro festgesetzt.

### **Gründe:**

1. Erlaubnis des Faschingszugs

Sie beantragten die Erlaubnis des Faschingszugs. Bei dieser Veranstaltung werden Straßen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen. Die Benutzung der Straßen für den allgemeinen Verkehr wird eingeschränkt. § 29 Abs. 2 StVO setzt hierfür eine Erlaubnis voraus.

Die Straßenverkehrsbehörde ist für die Erteilung der Erlaubnis zuständig (§ 44 Abs. 3 StVO, § 4 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a), § 4 Abs. 2 Nr. 2 Buchst. a) ZuStVVerk).

Die nach § 29 Abs. 2 StVO hierfür notwendige Erlaubnis konnte unter Berücksichtigung der eingeholten Stellungnahmen auf den oben bezeichneten Strecken zu den genannten Zeiten unter den unten genannten Nebenbestimmungen erteilt werden. Die Erlaubnis wurde zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung mit den oben stehenden Nebenbestimmungen versehen (Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG).

Zum Schutz der körperlichen Unversehrtheit von Veranstaltungsteilnehmern und Zuschauern sind sie auch verhältnismäßig.

## 2. Ausnahmegenehmigung für den Lautsprecherbetrieb

Durch den Lautsprecherbetrieb können Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr erschwerenden Weise belästigt werden. Das ist nach § 33 Abs. 1 Nr. 1 StVO verboten. Hiervon kann nach § 46 Abs. 1 Nr. 9 StVO eine Ausnahme gewährt werden. Diese haben Sie beantragt.

Die Straßenverkehrsbehörde ist für die Entscheidung über die Ausnahmegenehmigung zuständig (§ 46 Abs. 1 Nr. 9 StVO, Art. 4 ZustGVerk, § 47 Abs. 2 Nr. 8 StVO).

Die Straßenverkehrsbehörde hat über Ihren Antrag nach pflichtgemäßen Ermessen zu entscheiden. Dabei sind die öffentlichen und die privaten Belange gegeneinander abzuwägen. Danach erscheint vorliegend die Erteilung der Ausnahmegenehmigung sachgerecht, weil von den allgemeinen Verkehrsteilnehmer ganz überwiegend nur Fußgänger am Faschingszug und diese nur kurzzeitig tangiert werden. Die Nebenbestimmungen wurden zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung festgesetzt (Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG).

## 3. Kostenentscheidung

Die Kostenentscheidung beruht dem Grunde nach auf §§ 1, 2 Abs. 1 Nr. 1, § 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 5 Abs. 1 Nr. 3 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt), sowie der Höhe nach auf Nr. 263 des Gebührentarifs für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebTSt) bezüglich der Erlaubnis des Faschingszugs.

Nr. 263 beinhaltet zwei Gebührenrahmen:

- a) 10,20 bis 767 €
- b) bei größeren Veranstaltungen mit außergewöhnlich hohem Verwaltungsaufwand 767 bis 2301 €.

Die Erteilung der Ausnahme vom Lautsprecherbetrieb beurteilt sich gebührenrechtlich nach Nr. 264 GebTSt. Dort ist ein Gebührenrahmen von 10,20 bis 767 Euro vorgesehen.

Bei der Festsetzung der o.g. Gebühr waren zu berücksichtigen – § 6 GebOSt i.V.m. § 9 Verwaltungskostengesetz (VwKostG):

- 1. der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand, soweit Aufwendungen, die nicht als Auslagen gesondert berechnet werden und
- 2. die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner (Antragsteller / Veranstalter) sowie dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

In Anbetracht dessen wurden folgende Gebühren festgesetzt:

→ für die Erlaubniserteilung einschließlich verkehrsrechtlicher Anordnung:  
Euro,

→ für die Ausnahme vom Verbot des Lautsprecherbetriebs: Euro.

Das ergibt in der Summe Euro.

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in München,  
Postfachanschrift: [Postfach 200543, 80005 München],  
Hausanschrift: [Bayerstr. 30, 80335 München],

**schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007

(GVBl S. 390)

wurde das Widerspruchsverfahren im hier gegenständlichen Bereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z.B. durch E-Mail) ist unzulässig.

- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

### **Hinweise zur Erlaubnis des Faschingszuges:**

1. Der amtlich anerkannte Sachverständige oder Prüfer für den Kraftfahrzeugverkehr (in Bayern TÜV) begutachtet Fahrzeuge (Notwendigkeit vgl. Anlage 1).
2. Unabhängig von 1. bietet der TÜV einen Sicherheitscheck für Faschingswägen einschließlich Zugfahrzeuge an. Im Interesse der Sicherheit und um den Veranstalter und sonstige Mitwirkende beim Bau und Betrieb von Faschingswägen von Haftungsansprüchen zu schützen, empfehlen wir, vom Sicherheitscheck Gebrauch zu machen und regen an, möglichst frühzeitig Kontakt aufzunehmen. Ansprechpartner: Herr Markus Gretschmann, Handy 0160 7044268, Email: [Markus.Gretschmann@tuev-sued.de](mailto:Markus.Gretschmann@tuev-sued.de).
3. Dem Veranstalter wird empfohlen, für Parkraum für Kraftfahrzeuge zu sorgen und die Parkplätze mit dem Zeichen 314 StVO zu beschildern. Die An- und Abfahrt ist durch erfahrene Ordner zu regeln, wenn dies die Polizei für notwendig erachtet.
4. Die Erlaubnis bewirkt lediglich, dass beim Faschingszug öffentliche Verkehrsflächen mehr als verkehrsüblich in Anspruch genommen werden dürfen. Im Übrigen sind die allgemein geltenden Vorschriften zu beachten. Dieser Bescheid ersetzt nicht die notwendige Zustimmung eines Eigentümers einer lediglich tatsächlich-öffentlicher Verkehrsfläche. Den Veranstaltungsteilnehmern stehen bei der Inanspruchnahme öffentlicher Straßen keine Sonderrechte zu. Verkehrsregelung durch den Veranstalter ist nicht zulässig.
5. Auf das Sonntagsfahrverbot (§ 30 StVO) wird hingewiesen. Hierzu ist ein gesonderter Antrag zu stellen.
6. Der Veranstalter haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen für Schäden, die durch die Veranstaltung verursacht werden, insbesondere für Schäden, die Leitern, Ordnern, Teilnehmern, Zuschauern als Personenschaden oder als Sachschaden (auch an öffentlichen Gegenständen) erwachsen. Der Veranstalter haftet nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften weiter für Schäden, die durch die Veranstaltung oder aus Anlass ihrer Durchführung entste-

hen.

### **Hinweise zur Ausnahmegenehmigung Lautsprecherbetrieb**

1. Auf der Anfahrt zum Umzugsort sowie auf der Rückfahrt zum Standort dürfen die Anlagen **nicht** betrieben werden.

2. Die Ausnahmegenehmigung zum Betrieb von Lautsprecheranlagen bezieht sich nur auf den Einsatz auf öffentlichen Straßen und Plätzen.

Der Betrieb auf privaten Grundstücksflächen ist mit der zuständigen Stadt- oder Gemeindeverwaltung unter Beachtung der Immissionsschutzvorschriften zu regeln.

Die Aufstellung von Werbeanlage (Hinweise auf Ihre Veranstaltung) außerhalb geschlossener Ortschaft verstößt gegen § 33 Abs. 1 Nr. 3 der StVO. Danach darf diese nicht aufgestellt werden, wenn dadurch Verkehrsteilnehmer in einer den Verkehr gefährdenden oder **erschwerenden Weise abgelenkt** oder belästigt werden können. Hierbei ist bereits eine abstrakte Gefahr ausreichend.

Alle Begutachtungen, Ausnahmegenehmigungen und Versicherungsbestätigungen sind bei allen Fahrten mitzuführen.

Mit freundlichen Grüßen

Feldl

Stand: 01/2015